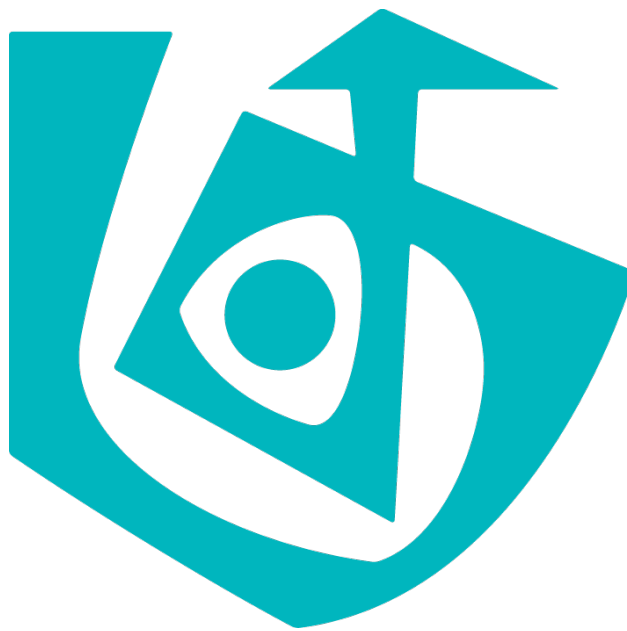


Satzung des Vereins

„Trägerwerk der
Katholischen jungen Gemeinde“



Impressum:

Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising
Preysingstr. 93, 81667 München

Tel.: 089 48092-2330

Mail: info@kjg-muenchen.de

Web: www.kjg-muenchen.de

Stand: 05. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	4
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	4
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5. Die Organe des Vereins	5
§ 6. Der Vorstand	5
§ 7. Kassenprüfung	7
§ 8. Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 9. Protokollierung von Beschlüssen	8
§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 11. Satzungsänderungen	9
§ 12. Auflösung des Vereins, Mittelverwendung	9
§ 13. Schlussbestimmung	9

Präambel

Das Trägerwerk der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) München und Freising e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Es setzt sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Kirche und Gesellschaft Gehör finden. Wir wollen, dass junge Menschen ihre Lebenswelt selbständig und eigenverantwortlich mitgestalten. Deshalb unterstützen unsere Maßnahmen sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Dadurch sollen sie unterstützt und begleitet werden auf der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Der christliche Glaube ist dabei ein Fundament der Arbeit des Trägerwerks. Zugleich soll diese Arbeit aber auch dazu beitragen, es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen, Glaube und Kirche selbst mit Leben zu füllen.

Als Trägerwerk der KjG München und Freising e. V. fördern wir auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortungsübernahme durch junge Menschen und unterstützen sie bei der Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Mit seinem Engagement steht das Trägerwerk der KjG München und Freising e. V. ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Es wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Mit seinem Tun entlastet das Trägerwerk der KjG München und Freising e. V. seine Mitglieder in ihrer organisatorischen Tätigkeit und unterstützt sie in ihren pädagogischen und spirituellen Aufgaben.

All seine Tätigkeiten orientiert das Trägerwerk der KjG München und Freising e. V. an den Interessen, Bedürfnissen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Trägerwerk der KjG München und Freising. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, sowie die Förderung der katholischen Jugendseelsorge und Jugendarbeit der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) München und Freising.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Kursen und Angeboten zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der wirtschaftliche Träger des KjG-Diözesanverbandes München und Freising und zur Erhaltung des bei der Gründung übernommenen Vereinsvermögens verpflichtet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Für den Verein gelten die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, sowie deren Anpassungen, entsprechend.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können – vorbehaltlich Absatz (2) (2) – die KjG-Mittleren Ebenen sowie KjG-Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, werden. ²Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung des jeweiligen Vertreters und Annahme durch den Vorstand des Trägerwerks der KjG München und Freising e. V., jeweils in Textform.

- (2) Bis zu fünf aus der Diözesanleitung der KjG München und Freising entsandten Personen und ein*e gewählte Vertreter*in der Einzelmitgliederkonferenz der KjG München und Freising sind geborene Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch:
 - a) Tod bzw. Auflösung
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss.
- (2) Zusätzlich endet die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder durch Verlust der Mitgliedsvoraussetzungen gem.§ 3. (2)
- (3) ¹Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es eine mit den Satzungszielen unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt.

§ 5. Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal fünf Personen.
- (2) ¹Geborene Mitglieder des Vorstands sind die entsandten Mitglieder der Diözesanleitung des KjG Diözesanverbands München und Freising. ²Ihre Mitgliedschaft endet, sobald die Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising neue Personen in den Vorstand entsendet oder mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising.

- (3) ¹Die geborenen oder gewählten voll geschäftsfähigen Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand). ²Für den Fall, dass mit ihrem Ausscheiden keine geborenen Mitglieder des BGB-Vorstands vorhanden sind, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt, bis die Mitgliederversammlung des Trägerwerks der KjG München und Freising e. V. zwei Personen für ein Jahr in den Vorstand gewählt hat. ³Deren Amt endet mit Eintritt geborener Mitglieder in den Vorstand. ⁴Ihr Amt endet weiter mit dem Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach ihrer Wahl. ⁵Davon abgesehen bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. ⁶Ihren Rücktritt können sie nur gegenüber der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erklären. ⁷Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde oder des Solidaritäts- und Förderkreises der Katholischen jungen Gemeinde e. V.¹ ⁸Gewählt ist, wer in einer geheimen Wahl mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. ⁹Im zweiten Wahlgang gelten dieselben Regelungen wie im ersten Wahlgang. ¹⁰Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten, nicht notwendig mehr als 50 % der Stimmen, auf sich vereint. ¹¹Nicht voll geschäftsfähige Mitglieder der Diözesanleitung des KjG Diözesanverbands München und Freising bilden den erweiterten Vorstand. ¹²Sie sind zur Beratung des Vorstands des Trägerwerks der KjG München und Freising e. V. berechtigt. ¹³Sie haben weder Stimmrecht im Vorstand noch Vertretungsberechtigung für das Trägerwerk der KjG München und Freising e. V. ¹⁴Der BGB-Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ¹⁵Jedes Mitglied des BGB-Vorstands ist bis zu einem Betrag von 5000 € einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. ¹⁶Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von 5000 € überschreiten, vertreten zwei Mitglieder des BGB-Vorstands den Verein gemeinsam.
- (4) Der BGB-Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e) die Buchführung
 - f) die Erstellung des Jahresberichts
 - g) die Vorbereitung und
 - h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) ¹Der BGB-Vorstand kann sich für die Führung des laufenden Geschäfts besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bedienen. ²Art und Umfang der Vertretungsmacht werden vom Vereinsvorstand in einer Finanzordnung geregelt.

¹ Amtsgericht München: VR 14001

- (6) 1Der BGB-Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. 2Der BGB-Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. 3Der BGB-Vorstand kann auch per Telefon- oder Videokonferenz tagen und Beschlüsse fassen; auch schriftlich oder per E-Mail kann er Beschlüsse fassen, wenn alle BGB-Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (7) 1Vorstandssitzungen werden mit ihren Tagesordnungspunkten einvernehmlich anberaumt oder ein Vorstandsmitglied des BGB-Vorstands lädt in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche; hierbei sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassungen anzugeben. 2Jede ordnungsgemäß anberaumte Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mehr als 50 % der Mitglieder des BGB-Vorstands daran teilnehmen. 3Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 7. Kassenprüfung

1Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. 2Sie überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. 3Die Kassenprüfer*innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 8. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) 1Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. 2Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. 3In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassungen anzugeben. 4Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 5Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. 6Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) je ein*e Vertreter*in jeder KjG Mittleren Ebene
 - b) je ein*e Vertreter*in jeder KjG-Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehört
 - c) ein*e auf der Einzelmitgliederkonferenz der KjG München und Freising gewählte*r Vertreter*in der Einzelmitglieder der KjG München und Freising
 - d) der Vorstand (BGB-Vorstand und erweiterter Vorstand).

Die Delegation von Mittleren Ebenen und KjG-Ortsgruppen werden zunächst von den jeweiligen Leitungen wahrgenommen.

- (3) Beratende Mitglieder sind:

- a) alle Diözesanleitungen der KjG München und Freising, die nicht in den Vorstand entsandt wurden
 - b) alle Mitglieder der Mittleren Ebenen, die nicht stimmberechtigt sind
 - c) alle Mitglieder der KjG-Ortsgruppen, die nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung des Trägerwerks der KjG München und Freising e. V. sind
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl der zwei Kassenprüfer*innen
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes regeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. ²Bei Wahlen ist der*die Kandidat*in gewählt, der*die die meisten Stimmen auf sich vereint. ³Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. ⁴Ergibt diese Wahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los. ⁵Diese Regelungen gelten nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) ¹Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. ²Der Vorstand kann die Versammlungsleitung an geeignete Personen delegieren. ³Ebenso sucht der Vorstand eine*n geeignete*n Protokollführer*in.

§ 9. Protokollierung von Beschlüssen

¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands werden protokolliert. ²Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung postalisch oder elektronisch an die jeweils angegebene Adresse zu leiten.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) „Sollten alle amtierenden Mitglieder des BGB-Vorstands gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden und können die Ämter nicht nachbesetzt werden, so bleibt der amtierende Vorstand kommissarisch im Amt und hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. „Diese wählt wie in § 6 vorgesehen einen Vorstand.“
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8. und § 9. der Satzung entsprechend.

§ 11. Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Registergericht, auch zur Ermöglichung einer Satzungsänderung, oder vom Finanzamt verlangt werden, beschließen.
- (2) „Andere Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 8. (5) „Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

§ 12. Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesstelle der KjG e. V., Carl-Mosterst-Platz 1, 40477 Düsseldorf, VR 10000, Amtsgericht Düsseldorf. „Der Zuwendungsempfänger hat das Vermögen für die Dauer von drei Jahren nach Erhalt zweckgebunden im Sinne der KjG München und Freising treuhänderisch zu verwalten. „Sollte sich der „Trägerwerk der KjG München und Freising e. V.“ binnen dieser Zeit nicht erneut konstituieren, fällt das Vermögen endgültig dem „Bundesstelle der KjG e. V.“ zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 13. Schlussbestimmung

Alle *-Formulierungen beziehen sich aus Gründen der Vielgeschlechtlichkeit auf den Beschluss des KjG Bundesverbands, beschlossen durch den Bundesrat der KjG vom 04. - 06.04.2014 in Düsseldorf.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 02.11.2014 im Korbinianshaus der Kirchlichen Jugendarbeit München. Die Errichtung des Vereins erfolgte zum 02.11.2014.

Die aktuelle Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.07.2025 in Josefstal beschlossen.